

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Uwe Jens, Albert Pfuhl, Hans Martin Bury, Lieselott Blunck (Uetersen), Arne Börnsen (Ritterhude), Lothar Ibrügger, Volker Jung (Düsseldorf), Dr. Elke Leonhard, Herbert Meißner, Christian Müller (Zittau), Adolf Ostertag, Otto Reschke, Peter W. Reuschenbach, Otto Schily, Ernst Schwanhold, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Wolfgang Weiermann, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

A. Problem

Durch die letzte Änderung des Gesetzes in Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft vom 21. Dezember 1992, die ab 1. Januar 1994 wirksam wurde, wurden einerseits kleine und mittlere Unternehmen, die bisher nur einen geringen Beitrag gezahlt haben, voll in die Beitragspflicht einbezogen. In Einzelfällen wurden Jahresbeiträge von 150 DM auf über 2 500 DM bzw. von 50 DM auf rund 2 000 DM erhöht. Von den 83 Industrie- und Handelskammern in Deutschland haben allein 15 Kammern im Jahr 1994 über 410 000 Bescheide über Beiträge mehr verschickt als im Jahr 1993. Rechnet man diese Zahl auf alle Kammern hoch, sind von der Beitrags-erhöhung rund 2,2 Millionen Gewerbetreibende betroffen.

Andererseits haben Unternehmen, die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital zahlen, einen Nachlaß bei den Beiträgen der Industrie- und Handelskammern erhalten, weil das Gewerbekapital bei der Bemessungsgrundlage herausgenommen wurde.

B. Lösung

Entlastung insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen durch Befreiung von der Beitragszahlung und durch Kappung der Beitragshöhe für Beiträge sowie der Gewährung eines Freibetrags für natürliche Personen und Personengesellschaften.

Als Ausgleich für die dadurch verursachten Beitragsausfälle wird das Gewerbekapital erneut in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine Kosten für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2133), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als Beiträge erhebt die Industrie- und Handelskammer Grundbeiträge und Umlagen. Der Grundbeitrag kann nach der Leistungskraft der Kammerzugehörigen gestaffelt werden. Wird im Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag ermittelt, ist dieser Grundlage für die Umlage, anderenfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb um einen Freibetrag in Höhe von 15 000 Deutsche Mark zu kürzen. Alle Gewerbetreibende, soweit sie im Bemessungsjahr einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von weniger als 15 000 Deutsche Mark aufweisen, sind vom Grundbeitrag befreit, bis zu

einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von 36 000 Deutsche Mark von der Umlage. Bis zu einer Höhe von 36 000 Deutsche Mark Gewinn aus Gewerbebetrieb darf der Grundbeitrag einen Betrag von 120 Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet, der Kammer Auskunft über die Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu geben, soweit diese nicht bereits nach § 9 erhoben worden sind; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

2. Folgender § 16 wird angefügt:

„§ 16

„Die Änderung des § 3 Abs. 3 tritt, soweit er eine begünstigende Wirkung entfaltet, ab dem 1. Januar 1994 in Kraft. Die Kammern haben die Beiträge neu zu berechnen und den Betrag, der den Betrag für die Beiträge nach jetzt geltendem Recht übersteigt und bereits erhoben wurde, ohne Antrag zu erstatten.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. September 1994

Dr. Uwe Jens
Albert Pfuhl
Hans Martin Bury
Lieselott Blunck (Uetersen)
Arne Börnsen (Ritterhude)
Lothar Ibrügger
Volker Jung (Düsseldorf)

Dr. Elke Leonhard
Herbert Meißner
Christian Müller (Zittau)
Adolf Ostertag
Otto Reschke
Peter W. Reuschenbach
Otto Schily

Ernst Schwanhold
Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk
Dr. Dietrich Sperling
Wolfgang Weiermann
Dr. Peter Struck
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die Einbeziehung sehr kleiner Betriebe in die Beitragspflicht hat zu einer drastischen Erhöhung der Kosten geführt, die von der Bundesregierung in anderen Bereichen immer wieder heftig beklagt wurde. Da in Einzelfällen diese Kostenbelastung durch Beitragssteigerungen von 150 DM auf über 2 500 DM bzw. von 50 DM auf rund 2 000 DM je Jahr unangemessen ist, ist eine Korrektur unabwendbar. Mit der Gesetzesänderung sollen vor allem kleine Selbständige und Unternehmen von der Beitragszahlung befreit bzw. durch eine Begrenzung der Beitragshöhe in Abhängigkeit vom Gewinn entlastet werden. Konkret geschieht dies durch die Einführung eines Freibetrages für alle Unternehmen und durch eine Kappung der Beitragshöhe für kleine und mittlere Gewerbebetriebe.

Für alle Gewerbetreibenden gilt, daß sie bis zu einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von 15 000 DM von allen Beiträgen, also Grundbeitrag und Umlage befreit sind.

Bis zu einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von 36 000 DM sind sie von der Umlage befreit. Der Grundbeitrag darf in diesen Fällen 120 DM nicht übersteigen.

Natürlichen Personen und Personengesellschaften wird zusätzlich ein Freibetrag von 15 000 DM einge-

räumt. Das bedeutet, daß sie bis zu einem Gewinn von 30 000 DM vom Grundbeitrag und bis zu einem Gewinn von 51 000 DM von der Umlage befreit sind.

Eine solche Korrektur ist insbesondere deshalb notwendig, weil von den 83 Industrie- und Handelskammern in Deutschland allein 15 Kammern im Jahr 1994 über 410 000 Bescheide über Beiträge mehr verschickt haben als im Jahr 1993. Rechnet man diese Zahl auf alle Kammern hoch, sind von der Beitragserhöhung rund 2,2 Millionen Gewerbetreibende betroffen. Soweit die Zahlen der Bundesregierung in der Antwort (Drucksache 12/8390) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Entwicklung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern“ (Drucksache 12/8107) Rückschlüsse zulassen, sind von dieser Flut an Bescheiden insbesondere kleinere Gewerbetreibende betroffen, die als Minderkaufleute ihr Gewerbe führen.

Zum Ausgleich des dadurch entstehenden Beitragsausfalls für die Industrie- und Handelskammern wird das Gewerbekapital wieder in die Bemessungsgrundlage für die Beiträge einbezogen.